LANDRATSAMT REUTLINGEN

Den 25.06.2015

KT-Drucksache Nr. IX-0135

für den Jugendhilfeausschuss -öffentlich-

für den Kreistag -öffentlich-



Kindertagespflege; Kostenbeitragstabelle

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Kostenbeitragstabelle mit Gültigkeit ab 01.05.2012 (Anlage) ist weiterhin Grundlage der Festsetzung für Kostenbeiträge in der Kindertagespflege.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich zu überprüfen, ob eine Anpassung der Kostenbeiträge aufgrund der aktuellen Anzahl der betreuten Kinder und der jeweiligen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erforderlich ist.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

	Anteil Landkreis:	3.050.000 EUR
Teilhaushalt: 5	zur Verfügung stehende HH-Mittel:	
Produktgruppe: 36.50 Förderung von	Aufwand:	5.501.000 EUR
Kindern in Tageseinrichtungen/	Erträge: FAG	1.450.000 EUR
Tagespflege	und Kostenbeiträge	1.001.000 EUR
	Zuschussbedarf:	3.050.000 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit Beschluss des Kreistages vom 21.07.2012 (KT-Drucksache Nr. VIII-0458) wurden die Kostenbeitragstabelle für die Elternbeiträge aufgrund der geänderten Zuschüsse aus dem Finanzausgleich und der Änderung des der Tagespflegeperson zustehenden Stundensatzes neu festgesetzt. In der Mitteilungsvorlage vom 19.06.2013 (KT-Drucksache Nr. VIII-0590) wurde über die Umsetzung berichtet und für das Jahr 2014 eine Anpassung der Kostenbeitragstabelle in Aussicht gestellt.

Aufgrund der Entwicklung der Beträge nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und der ab 2015 geänderten Berechnung der dem FAG zugrunde liegenden Anzahl der Kinder unter 3 Jahren wurde die Anpassung für 2015 vorgesehen.

Die für die Kostenbeitragsberechnung einzubeziehenden Zuweisungsbeträge nach dem FAG sind von 979.292,65 EUR in 2012 auf 1.603.795,30 EUR in 2015 gestiegen. Gleichzeitig stieg die Anzahl der betreuten unter 3-jährigen Kinder von 237 in 2012 auf 405 in 2015. Bei einer Neuberechnung der Kostenbeitragstabelle würden sich deshalb nur sehr geringfügige Veränderungen ergeben. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige Kostenbeitragstabelle bis auf Weiteres nicht zu verändern.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung durch das Land Baden-Württemberg erhält der Landkreis Reutlingen jährlich Zuweisungen nach § 29c FAG. Diese Zuweisung ist zweckgebunden für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu verwenden. Nach § 29c FAG ist von der Zuweisung ein Betrag von mindestens 15 % für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt. Nach § 8b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Zuweisungen darüber hinaus bei der Kostenbeteiligung von Eltern zu berücksichtigen.

Seit 01.01.2014 werden die FAG-Leistungen mit einem Satz von 68 % an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung bemessen. Ab 2015 wurde die Berechnung der
FAG-Leistung von bisher 3 Betreuungskorridoren auf 6 Betreuungskorridore geändert.
Die Änderung muss grundsätzlich bei der Bemessung der Kostenbeiträge berücksichtigt
werden. Eine Anpassung der Kostenbeitragstabelle im Hinblick auf die 6 Betreuungskorridore beim FAG führt zu erheblichen Verwerfungen.

2. Erfahrungen und Auswirkungen im Landkreis Reutlingen

2.1 Entwicklung der Fallzahlen und Finanzen Kindertagespflege im Landkreis

Fallzahlen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.20013	31.12.2014
Gesamt	477	598	697	843	855

Finanzen	Rechnungs-	Rechnungs-	Rechnungs-	Rechnungs-	Rechnungs-
	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis
	2010 in EUR	2011 in EUR	2012 in EUR	2013 in EUR	2014 in EUR
Ausgaben:	1.589.066,07	1.955.482,33	3.026.912,97	4.022.683,00	4.593.977,00
Pflegegeld					
und Ver-					
sicherungs-					
leistungen					
Einnahmen:					
FAG (85 %)	207.637,80	235.366,00	979.292,65	1.183.678,55	1.042.477,40
Kosten-	276.849,89	469.452,82	646.501,00	814.708,00	847.771,11
beitrag					
Zuschuss-	1.104.578,38	1.250.663,51	1.401.119,32	2.024.296,45	2.703.728,49
bedarf					
Zuschussbe-	2.315,68	2.091,41	2.010,21	2.401,30	3.162,26
darf pro Kind					

Damit stieg der Zuschussbedarf pro Platz in der Kindertagespflege von 2010 auf 2014 um 36,55 %.

2.2 Kostenbeiträge Eltern

Die Berechnung bisher erfolgt grundsätzlich nach der Systematik der Mustertabelle, die die kommunalen Spitzenverbände entwickelt und empfohlen haben. Auf die KT-Drucksachen Nr. VIII-0458 und VIII-0083 wird verwiesen. Zunächst wird die Förderungsleistung, das heißt die Vergütung der Tageseltern, als Basis für den Kostenbeitrag der höchsten Einkommensgruppe herangezogen. Dann erfolgt eine einkommensabhängige Berechnung der Beiträge.

Bei den unter 3-Jährigen werden die zur Verfügung stehenden FAG-Mittel entsprechend in Abzug gebracht. Die zugewiesenen FAG-Mittel können mit max. 85 % des Gesamtbetrages auf die zu entrichtenden Kostenbeiträge aufwandsreduzierend angerechnet werden. Die restlichen 15 % entfallen auf die fachliche Begleitung.

Für die jeweiligen Einkommensgruppen erfolgt, ausgehend vom Betrag der höchsten Einkommensgruppe, eine Reduzierung um jeweils 20 %. Von Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen unter 23.000,00 EUR wird kein Kostenbeitrag erhoben. Als Anlage ist die Kostenbeitragstabelle Stand 01.05.2012 beigefügt.

Die Erhöhung der FAG-Beträge seit 2010 geht einher mit einer steigenden Zahl der unter 3-Jährigen, die in der Kindertagespflege betreut werden. Damit wurde dem Ziel, mehr Betreuungsplätze für unter 3-Jährige zu schaffen, Rechnung getragen. Der für die Berechnung des Kostenbeitrages ermittelte Betrag aus dem FAG pro Betreuungsstunde fällt 2015 gegenüber 2012 geringer aus. Zur Erläuterung werden die Beträge pro Betreuungsstunde seit 2012 dargestellt:

	2012	2013	2014	2015
FAG-Leistungen (max. 85 % des Gesamtbetrages) in EUR	979.292,65	1.183.678,55	1.042.477,40	1.603.795,30
Anzahl Kinder unter 3	237	286	332	405
Betrag pro Kind in EUR	4.132,74	4.138,74	3.139,99	3.959,99
Betrag pro Be- treuungsstunde in EUR	3,88	3,93	2,91	3,36

Die Anrechnung der Beträge pro Betreuungsstunde führt damit gegenüber 2012 zu geringfügigen Veränderungen, die zu etwas höheren Kostenbeiträgen bei den unter 3-Jährigen führen würde. Beispiel: Ein Kinder unter 3 Jahren wird mit 43 Stunden im Monat betreut. Der bisherige Kostenbeitrag beläuft sich auf 91,00 EUR. Eine Anrechnung mit dem FAG-Betrag pro Stunde erhöht den Kostenbeitrag auf 92,00 EUR. Die Kostenbeitragstabelle erfährt im Bereich der über 3-Jährigen keine Änderung.

Die FAG-Beträge sind abhängig von der Anzahl der unter 3-Jährigen mit Stichtag 01.03. des vorangegangenen Kalenderjahres. Daher ist eine Prognose für die künftigen Beträge pro Betreuungsstunde nicht möglich. Eine jährliche Überprüfung kann nach Eingang des Zuweisungsbescheides erfolgen.

Der von den kommunalen Spitzenverbänden geforderten Harmonisierung von Elternbeiträgen gegenüber Kindertageseinrichtungen ist Rechnung getragen. Bei den unter 3-Jährigen werden die FAG-Mittel einbezogen.

Bei den über 3-Jährigen stellt die Tagespflege eine ergänzende Betreuung zu Kindertageseinrichtungen/Kindergärten und Schule dar. Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege erfolgt in der Regel ergänzend zu einem Einrichtungsplatz. Die Inanspruchnahme dieser Betreuungszeiten bewegen sich in einem Korridor von bis zu 107 Stunden pro Monat. Ein Vergleich mit den Angeboten in Kindertageseinrichtungen aller Kommunen im Landkreis zeigt, dass die Beiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen vor allem für die über 3-Jährigen zwar geringer sind als die vergleichbaren Kostenbeiträge in der Kindertagespflege, allerdings ist zu be-

rücksichtigen, dass die Einrichtungsträger teilweise keine Alterssplittung vornehmen. Bei der Kindertagespflege sind Essensbeiträge in die Berechnung des Kostenbeitrages einbezogen, während diese in Kindertageseinrichtungen zusätzlich zum Beitrag für den Besuch noch zu entrichten sind. Zudem erhalten die Kommunen für die Kinder im Kindergartenalter Zuweisungen nach dem FAG und können diese beitragsmindernd in die Berechnung der Elternbeiträge auch für die über 3-Jährigen einbeziehen. Dies gilt für die Kindertagespflege nicht.

Aus den Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetags für alle Kommunen zur Bemessung von Elternbeiträgen in Kindergarten und Kinderkrippen ergibt sich im Vergleich von 2012 auf 2015 eine Steigerung von 11 %. Die für 2015 empfohlenen Beträge für Kinderkrippen mit einem Betreuungsumfang von 30 Stunden pro Woche liegen im Bereich der Kindertagespflege der Einkommensgruppen V bis VI. Damit sind die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege vor allem für die Kinder unter 3 Jahren angemessen, nimmt man noch die Verpflegung in der Kinderkrippe hinzu sogar günstiger.

Der Landkreis übernimmt die Beiträge in Kindertageseinrichtungen für Eltern, die aufgrund des Einkommens diese nicht oder nicht in voller Höhe zahlen können. Hier zeigt sich die Entwicklung im Landkreis wie folgt:

Fallzahlen	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.20013	31.12.2014
Gesamt	652	717	687	739	757

Finanzen	Rechnungs-	Rechnungs-	Rechnungs-	Rechnungs-	Rechnungs-
	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis
	2010 in EUR	2011 in EUR	2012 in EUR	2013 in EUR	2014 in EUR
Zuschuss-	454.482,72	499.272,67	542.575,00	538.628,00	683.859,00
bedarf					
Zuschussbe-	697,06	696,34	789,77	728,86	903,38
darf pro Kind					

Damit stieg der Zuschussbedarf pro Platz in der Kindertageseinrichtung von 2010 auf 2014 um 29.60 %.

Die Steigerung des Zuschussbedarfes in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ist somit vergleichbar und zeigt, dass der Landkreis die Tagesbetreuung als wichtigen Baustein in der Regelbetreuung von Kindern wahrnimmt und fördert.

Eine Erhöhung der Kostenbeiträge isoliert für die unter 3-Jährigen aufgrund der FAG-Beträge ist nicht angezeigt. Ein gewisser Ausgleich erfolgt durch die stabilen Beträge bei den über 3-Jährigen. Durch die Einkommensgruppenregelung sind auch Tariferhöhungen der letzten Jahre mit aufgefangen.